

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Handels-Zeitung für die gesamte Uhren-Industrie, Gold- und Silberwaren, Musikwerke, Optik, Mechanik und Elektrotechnik

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Wilhelm Diebener in Leipzig

Redaktion und Verlag: Leipzig 21, Schützenstrasse 15

**Organ der Uhrmacher-Vereinigung
„Centralstelle Die Uhr“**

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe am Schluss des Textes.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener Leipzig.
Fernsprechanschluss No. 2991.



No. 8.

Leipzig, 15. April 1901.

VIII. Jahrg.

Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte i. S.

Die Prüfung an der Deutschen Uhrmacherschule, verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen, findet **am 26. April**, vormittags von 9—12 Uhr statt, wozu Gönner und Freunde der Schule hiermit höflichst eingeladen werden.

Rich. Lange,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
der Deutschen Uhrmacherschule.

Centralstelle „Die Uhr“.

Seit dem 1. April d. J. sind die Bestimmungen des Handwerker-gesetzes, welche das Lehrlingswesen regeln, in Kraft, und die allorts gebildeten Handwerkskammern sind jetzt eifrig dabei, die Vorschriften des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Eine der hauptsächlichsten Neuerungen ist das Recht der Handwerkerkammern, von jedem Lehrherrn in ihrem Bezirk eine Abschrift der Lehrverträge zu fordern, womit die Verpflichtung zur Anmeldung der Lehrlinge bei der Kammer Hand in Hand geht. Hierüber herrscht in den Kreisen der Lehrherrn noch vielfach Unklarheit, und wir haben dieserhalb auch von unseren verehrten Mitgliedern in letzter Zeit öfter Anfragen erhalten. Meistens bezogen sich diese Fragen auf die Lehrverträge und besonders auf die Bestimmungen, welche in einigen, von Handwerkskammern herausgegebenen Lehrkontrakten enthalten sind, nämlich über die Prüfungspflicht nach vollendeter Lehrzeit.

Während bekanntlich das Gesetz nur vorschreibt, dass dem Lehrling nach beendeter Lehre Gelegenheit, eine Prüfung

abzulegen, gegeben werden soll, haben Handwerkskammern in ihren sogen. Normal-Lehrverträgen einfach einen Paragraph eingeschaltet, nach dem sich der Lehrling verpflichten muss, die Prüfung abzulegen. Hier wird also ein Zwang ausgeübt, den der Gesetzgeber vermeiden wollte, und ist deshalb das Vorgehen dieser Kammern nicht ganz einwandfrei, wenngleich die Motive zu der Einschaltung des betreffenden Paragraphen die besten gewesen sein werden.

Wir sind persönlich auch Freunde der Lehrlingsprüfungen, und unsere Veranstaltung einer solchen beweist dies ja genügend, aber einen jeden Lehrling kontraktlich dazu zu zwingen können wir trotzdem nicht empfehlen, denn es können einmal Umstände vorhanden sein, wo eine Ablegung der Prüfung unmöglich oder nicht empfehlenswert ist.

Es kommt z. B. oft genug vor, dass ein Lehrling, trotz der Mühe, die sein Lehrherr an ihn verwendet, sich nicht das Wissen aneignet, welches nötig ist, um ihn voraussichtlich die Prüfung bestehen zu lassen. In diesem Falle ist der Prüfungszwang unnötige Quälerei und für den Lehrherrn das Nichtbestehen des Lehrlings ausserdem von Schaden, denn er wird dadurch, obgleich er vielleicht schuldlos ist, nicht an Ansehen gewinnen.

Jedenfalls sollte es sich jeder Lehrherr vorher reiflich überlegen, ob er auf den Prüfungszwang eingehen kann und den Lehrkontrakten, welche von den Handwerker- resp. Gewerkekammern empfohlen werden, betr. dieses Punktes besondere Aufmerksamkeit schenken. Besser ist es schon, wenn jeder Uhrmacher die von unserer Zentralstelle ausgearbeiteten Lehrverträge benutzt, da diese allen gesetzlichen Anforderungen genügen und die freiwillige Prüfung stets noch zulassen.

Natürlich müsste es verhindert werden, dass unfähige Lehrherrn sich konsequent von den Prüfungen befreien, das würde den Kammern bei ihrem Ueberwachungsrecht der Lehr-